

2. Ausfertigung  
**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**Richtlinie**  
**zur Gewährung von Zuwendungen zur**  
**Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen**  
**im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-**  
**Osterzgebirge (RL-Fraktionsförderung)**

02.09.2008

Auf der Grundlage von § 31 a Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) in Verbindung mit § 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352), und § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 01.09.2008 folgende Richtlinie beschlossen.

**§ 1**

**Zweck der Förderung**

- (1) Der Landkreis Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt aus seinem Haushalt den Fraktionen angemessene Mittel für Sach- und Personalkosten zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben.
- (2) Mit der Gewährung von Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie soll die Arbeit der Fraktionen im Kreistag und der Prozess der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene gefördert werden. Darüber hinaus soll die ehrenamtliche Arbeit der Fraktionen und der Mitglieder des Kreistages unterstützt werden.
- (3) Die Unterstützung der politischen Arbeit der Parteien und Wählervereinigungen ist unzulässig.

**§ 2**

**Zuwendung**

- (1) Die Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion richten sich nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Schließen sich Mitglieder des Kreistages verschiedener Wahlvorschläge zu einer Fraktion zusammen, ist für die Gewährung der Zuwendung der Zeitpunkt des Zusammenschlusses maßgebend.
- (2) Jede Fraktion erhält eine Zuwendung gemäß § 31a Abs. 3 SächsLKrO. Die Höhe der Zuwendung wird per Kreistagsbeschluss festgesetzt und ist im Haushaltsplan auszuweisen.

2. Ausfertigung  
**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**Richtlinie**  
**zur Gewährung von Zuwendungen zur**  
**Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen**  
**im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**(RL-Fraktionsförderung)**

02.09.2008

**§ 3**  
**Verwendungszweck**

- (1) Die Zuwendungen sind ausschließlich zweckgebunden und als anteiliger Aufwandskostenersatz für die Fraktionsarbeit, die Erfüllung der kommunalrechtlichen Funktionen sowie für die Geschäftsführung der Fraktionen zu verwenden. Zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Funktion und zur Geschäftsführung gehören insbesondere:
1. Mieten für Geschäftsräume der Fraktion bzw. Raummieten für Veranstaltungen der Fraktionen,
  2. Ausstattung der Geschäftsräume und Geschäftsbedarf,
  3. Fachliteratur und Gesetzestexte,
  4. Mitgliedsbeiträge für kommunalpolitische Vereinigungen,
  5. Reisekosten (sowohl für Mitglieder der Fraktion, z. B. für Fahrten zu Lehrgängen, Schulungen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen, als auch für geladenen Experten, die in Fraktionssitzungen auftreten),
  6. Personalkosten,
  7. Honorare für Gutachten zu Verhandlungspunkten des Kreistages, die von einer Fraktion in Auftrag gegeben wurden (Abschluss eines entsprechenden Vertrages).
- (2) Ändern sich die Bemessungsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendung innerhalb eines Monats, wird die Zuwendung anteilig gewährt. Für die Berechnung des Zeitraumes gelten die allgemeinen Bestimmungen über Fristen und Termine.
- (3) Über Gegenstände, die aus Mitteln nach § 2 angeschafft worden sind, ist eine Inventarliste zu führen, die Anschaffung und etwaige Veräußerung der Gegenstände ausweisen muss. Im Falle der Auflösung oder der sonstigen Beendigung der Geschäfte einer Fraktion ist diese und sind ihre Mitglieder verpflichtet, sämtliche aus Fraktionsmitteln angeschafften Gegenstände an den Landkreis herauszugeben. Nicht verbrauchte Gelder sind an den Landkreis zurück zu überweisen.
- (3) Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Fraktionen dürfen aus den Mitteln zur Unterstützung der Fraktionsarbeit nicht gewährt werden. Diese sind in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit abschließend geregelt.

2. Ausfertigung  
**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**Richtlinie**  
**zur Gewährung von Zuwendungen zur**  
**Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen**  
**im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**(RL-Fraktionsförderung)**  
02.09.2008

**§ 4**  
**Zuwendungsverfahren**

- (1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag, der bei der Geschäftsstelle des Kreistages einzureichen ist, gewährt. Der Antrag muss mindestens enthalten:
  1. die Bezeichnung der Fraktion,
  2. Name, Vorname und Anschrift des Vorsitzenden und des Vorstandsmitglieds, das für die finanziellen Angelegenheiten die Verantwortung trägt,
  3. die Anzahl der Mitglieder der Fraktion,
  4. die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zur Fraktion,
  5. die Bankverbindung,
  6. die Unterschrift des Vorsitzenden oder die Unterschriften der zeichnungsbefugten Vorstandsmitglieder der Fraktion.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat jede Veränderung der Zuwendungsgrundlagen, insbesondere die Bildung oder Auflösung der Fraktion sowie deren personelle Zusammensetzung, unverzüglich der Geschäftsstelle des Kreistages anzuzeigen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurück gefordert werden. Das Recht des Landkreises, die Zuwendung nach anderen haushalts- oder zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zurück zu fordern, bleibt unberührt.
- (3) Die Zuwendung wird in vier Teilbeträgen, zum Quartalsbeginn im Voraus auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto durch Überweisung gezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung für das laufende Jahr erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres sowie nach erfolgter Rückzahlung der nichtverbrauchten bzw. nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der SäHO entsprechend.

**§ 5**  
**Verwendungsnachweis**

- (1) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist über die jeweiligen Ausgaben Buch zu führen; die Einzelausgaben müssen sich durch Quittungen, Belege und sonstige Unterlagen jeweils nachweisen lassen.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Nachweise sind im Original bis spätestens 31. Januar des Folgejahres bei der Geschäftsstelle des Kreistages zur Prüfung einzureichen. Zusätzlich ist hierzu ein kurzer Erläuterungsbericht über die Art der Verwendung der Gelder hinzuzufügen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreisausschuss bekannt zu geben.

2. Ausfertigung  
**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**Richtlinie**  
**zur Gewährung von Zuwendungen zur**  
**Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen**  
**im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**(RL-Fraktionsförderung)**

02.09.2008

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung zurückgefordert werden kann, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erstellt bzw. nicht fristgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Mittel sind dem Kreishaushalt wieder zurückzuführen.

- (3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung sowie die fristgerechte Einreichung der Belege ist die oder der jeweilige Fraktionsvorsitzende. Die Verantwortlichkeit kann auch auf ein anderes Fraktionsmitglied übertragen werden, das der Geschäftsstelle des Kreistages schriftlich zu benennen ist.
- (4) Im Falle des begründeten Verdachtes einer missbräuchlichen Verwendung der nach § 2 ausgereichten Gelder ist eine Tiefenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes durchzuführen, deren Ergebnis dem Kreistag bekannt zu geben ist. Dieser entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über das Vorliegen einer missbräuchlichen Verwendung unter Ausschluss derjenigen Mitglieder, deren Fraktion vom Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung betroffen ist.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Weißeritzkreises vom 24. August 2004 außer Kraft. Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz Drucksache-Nummer 37-03/99 vom 13. August 1999 wird aufgehoben.

Pirna, 02.09.2008

  
Der Landrat

